

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Land Niederösterreich;

L 5181 Spange Wörth

TEILGUTACHTEN ELEKTROTECHNIK

Verfasser:

Dipl.-Ing. Michael RAINBAUER

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-663

Bearbeitungszeitraum: von

bis

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die niederösterreichische Landesregierung plant die Errichtung der Verbindungsspange im Gemeindegebiet von St. Pölten, genannt „Spange Wörth“ (im Folgenden: „Vorhaben“). Die betroffenen Standortgemeinden im Sinne des UVP-G § 19 Abs. 3 sind St. Pölten und Obergrafendorf.

Dieses Vorhaben wird als zweistreifige Landesstraße direkt von der Anschlussstelle Hart (Ast Hart) an der S34 bis zur bestehenden Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ zwecks besserer Erschließung des Gewerbegebietes geführt. Über diese Aufschließungsstraße wird das Vorhaben mit der Landesstraße B20 verbunden.

Im Zuge der Planungen zur S 34 Traisental Schnellstraße wurde die Notwendigkeit einer Verbindungsstraße zwischen der S34 und dem Gewerbegebiet bzw. der B 20 Mariazeller Straße im Bereich des Gewerbegebietes „NÖ Central“ erkannt. Dieses Vorhaben führt zu Entlastungen im Bereich der B 20 Mariazeller Straßen und stärkt gleichzeitig den Wirtschaftsstandort St. Pölten.

Die gegenständliche Landesstraßenverbindung führt von der geplanten Ast Hart der S34 in Richtung Osten mit einer Länge von ca. 1,675 km bis zur bestehenden Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“.

Die Spange Wörth hat ihren Beginn am Ende der Aufschließungsstraße zum Gewerbegebiet „NÖ Central“. Die Spange Wörth verläuft nach dem Anschluss an die oben genannte Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ in der KG Hart Richtung Westen, quert die Bergfeldgasse und verläuft weiter entlang einer bestehenden Gemeindestraße in Richtung Wolfenberg. In weiterer Folge führt die „Spange Wörth“ zwischen den Waldgrundstücken der jeweiligen KG Wolfenberg und KG Völtendorf in einer Gegenbogenfolge weiter Richtung Westen bis zur geplanten „S34 Traisental Schnellstraße“, wo sie im Bereich der Kreuzung mit der Landesstraße L5181 an die geplante „S34 Traisental Schnellstraße“ und an die bestehende Landesstraße L5181 mittels einer Anschlussstelle, die im 1.Verwirklichungsabschnitt der S34 als Kreisverkehr ausgebildet wird, anschließt.

Das Vorhaben „Spange Wörth“ hat von der S34 bis zur Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ eine Länge von 1,675 km.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder

2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
 - ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Box	Mappe	Einlage	Änderung	Inhalt	
—	1			Zusammenfassung	
		1.1	B	Allgemein-verständliche Zusammenfassung	
		1.2	B	Einlagenverzeichnis	
	2				Umweltverträglichkeitserklärung und Maßnahmenplanung
					Umweltverträglichkeitserklärung
		2.1	B	Umweltverträglichkeitserklärung	
	5			Technisches Projekt - Straße	
	5 / 1				Technisches Projekt Straße - Berichte
		5.1.1	A	Technischer Bericht	
		5.1.2	A	Technischer Bericht Entwässerung	
	5 / 2				Technisches Projekt Straße - Lagepläne
		5.2.1		Übersichtskarte	
		5.2.2		Luftbildlageplan	
	5 / 8				Technisches Projekt Straße - Einbauten
		5.8.1		Einbautenlageplan L5181	

3. Befund:

Im Bereich der Verbindungsspange Wörth befinden sich zwei 20-kV-Leitungstrassen der Netz Niederösterreich GmbH, welche im Zuge der Errichtung der L 5181 der neuen Situation angepasst werden.

Die erforderlichen Maßnahmen werden mit der Netz Niederösterreich GmbH für beide betroffenen Leitungstrasse ausgearbeitet.

Durch das gegenständliche Projekt sind folgende Einbauten betroffen:

- 20-kV-Doppelleitung bei Bau-km 1,478
- 20-kV-Freilleitung bei Bau-km 1,132

20-kV-Doppelleitung bei Bau-km 1,478

Bei Bau-km 1,478 (entspricht L 5181-km 0,375), KG Hart, wird die bestehende, zur Trafostation Hart St. Georgener Hauptstraße AGM verlegte 20-kV-Doppelkabelleitung gequert. Das wegen der Errichtung des Objektes L 5181.01 Unterführung der Bergfeldgasse hinderlich werdende Teilstück dieser 20-kV-Leitung wird entsprechend abgeändert.

I. Baumaßnahmen

- Verlegung einer ca. 160 m langen 20-kV-Doppelkabelleitung
- Stilllegung einer ca. 160 m langen 20-kV-Doppelkabelleitung

II. Trassenverlauf

1. Die zur Trafostation Hart St. Georgener Hauptstraße AGM verlegte 20-kV-Doppelkabelleitung wird einerseits im Bereich der nordöstlichen Ecke vom Grundstück Nr. 424, KG Hart, und andererseits im Bereich der nordwestlichen Ecke vom Grundstück Nr. 509/1, KG Hart, aufgetrennt.

2. Zwischen diesem entstehenden, Richtung Umspannwerk St. Pölten West verlegten Teilstück der gegenständlichen 20-kV-Doppelkabelleitung und dem Richtung Trafostation Hart St. Georgener Hauptstraße AGM ebenfalls entstehenden Teilstück der gegenständlichen 20-kV-Doppelkabelleitung gelangt eine 20-kV-Doppelkabelleitung und hierbei vorwiegend dem Verlauf der geplanten Landesstraße L 5181 folgend zur Verlegung.

3. Das hinderlich werdende ca. 160 m lange Teilstück der 20-kV-Doppelkabelleitung wird zwischen den geplanten beiden Stellen, wo diese 20-kV-Doppelkabelleitung aufgetrennt wird, außer Betrieb genommen und stillgelegt.

20-kV-Freilleitung bei Bau-km 1,132

Bei Bau-km 1,132 in der KG Hart wird die bestehende 20-kV-Freilleitung Umspannwerk St. Pölten West - Richtung Umspannwerk Wilhelmsburg gequert.

Das wegen der Errichtung eines Brückenbauwerkes hinderlich werdende Teilstück dieser 20-kV-Freileitung wird entsprechend verkabelt.

I. Baumaßnahmen

- Verlegung einer ca. 250 m langen 20-kV-Kabelleitung
- Abtragung eines ca. 135 m langen 20-kV-Freileitungsteilstückes

II. Trassenverlauf

1. Im Trassenverlauf der 20-kV-Freileitung Umspannwerk St. Pölten - Richtung Umspannwerk Wilhelmsburg gelangt einerseits auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 425 und 424, beide KG Hart, und andererseits im Bereich der nördlichen Grenze vom Grundstück Nr. 421/1, KG Hart, jeweils ein Holz-Kabelüberführungsmast der Type AAKÜ+Bf zur Errichtung.
2. Die geplante 20-kV-Kabelleitung wird zwischen diesen beiden zu errichtenden Holz-Kabelüberführungsmasten verlegt, folgt vorwiegend dem Verlauf des Weggrundstückes mit der Grundstück Nr. 416, KG Hart, und unterfährt hierbei die geplante Landesstraße L 5181 im Zuge eines Brückenobjektes.
3. Das beim gegenständlichen 20-kV-Projekt hinderlich werdende ca. 135 m lange 20-kV-Freileitungsteilstück wird abgetragen.

II. Kabelleitung

Kabeltype und Querschnitt

2x ca. 160 m 3 x E-A2XHCJ2Y 1 x 240 RM/25 12/20 kV

1x ca. 250 m 3 x E-A2XHCJ2Y 1 x 240 RM/25 12/20 kV

Die Kabelverlegung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120.

Die erforderlichen Maßnahmen werden im Einvernehmen mit den betroffenen Einbautenträgern festgelegt.

EIGENTUMS- BZW. BETRIEBSFÜHRUNGSVERHÄLTNISSE

Die abzuändernden Teile des 20-kV-Verteilernetzes steht weiterhin zur Gänze im Eigentum der Netz Niederösterreich GmbH und werden auch von dieser betrieben.

Für sämtliche obenstehend angeführten Anlagen der Netz Niederösterreich GmbH wird gesondert bei der zuständigen Behörde um die erforderlichen Bewilligungen nach dem NÖStarkstromwegegesetz angesucht.

4. Gutachten:

Im Hinblick darauf, dass die Einbautenträger getrennte Verfahren durchführen werden und das aus den vorliegenden Unterlagen hervorgeht, dass die entsprechenden Projekte keine umweltrelevanten Eingriffe darstellen, bestehen derzeit keine Bedenken aus elektrotechnischer Sicht gegen das vorliegende Projekt. Es sind bei der Errichtung folgende

5. Auflagen:

einzuhalten:

1. Kabelleitungen sind einzumessen und in einem Kabelplan festzuhalten. Bei der Verlegung der Kabelleitungen sind die Bestimmungen der OVE E 8120 einzuhalten. Kabeleinmesspläne sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe der betroffenen 20-kV-Anlagenteile der Netz Niederösterreich GmbH ist mit den Leitungsbetreibern das Einvernehmen herzustellen bzw. sind vorab die erforderlichen Baumaßnahmen an den 20-kV-Anlagenteilen durchzuführen.

Datum:29.03.2018.....

Unterschrift:.....